**Regierungspräsidium Gießen**

**Abteilung IV Umwelt**

Vorhaben der HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH – Repowering Windpark Goldner Steinrück (Ulrichstein, Lautertal):

Die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung gestellt.

Die Standorte der geplanten Anlagen sind:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlage | Stadt /  Gemeinde | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
| WEA A | Ulrichstein | Helpershain | 3 | 1/1, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75 |
| WEA B | Lautertal | Engelrod | 6 | 19, 20 |
| WEA C | Ulrichstein | Helpershain | 2 | 35, 40, 41, 42, 69, 70 |
| WEA D | Ulrichstein | Helpershain | 2 | 6/2, 7, 8, 9, 23, 26, 27, 28, 71, 87, 88, 92 |
| WEA E | Ulrichstein | Helpershain | 2 | 42, 45, 57, 58, 59, 60, 61, 62 |

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2022 geplant.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Durchführung einer UVP durch die Vorhabenträgerin nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung von der Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) liegt vor und wird mit ausgelegt.

Dem Antrag der HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen bei:

Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung des Vorhabens, zeichnerische Unterlagen mit Darstellung des Windparks an sich, des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauvorlagen inkl. Prüfbescheid zur Typenprüfung, Unterlagen und Gutachten zu den Themen Denkmalschutz, Baugrund, Turbulenzen, Hydrogeologie, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Fachbeitrag Artenschutz, avifaunistisches Fachgutachten, Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan, Fachgutachten Fledermäuse, außerdem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung*,* eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung mit Maßnahmenplan*,* Unterlagen zu forstrechtlichen Belangen und ein UVP-Bericht einschließlich einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit

**vom 27.04.2021 (erster Tag) bis 27.05.2021 (letzter Tag)**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen veröffentlicht. Sie können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) liegen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum bei den folgenden Behörden/ Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus und können dort eingesehen werden.

* Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 520

E-Mail-Adresse: [geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de](mailto:geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de)

Tel.: 0641 303-4391 und -4392

* Stadtverwaltung Ulrichstein

Marktstraße 28-32, 35327 Ulrichstein, Raum Bürgerbüro

E-Mail-Adresse: m.frank@ulrichstein.de

Tel.: 06645 961011

* Gemeindeverwaltung Lautertal (Vogelsberg)

Rathausstraße 3, 36369 Lautertal, Raum 1

E-Mail-Adresse: dschaefer@lautertal-vogelsberg.de

Tel.: 06643 961012

* Gemeindeverwaltung Feldatal

Schulstraße 2, 36325 Feldatal, Raum 1

E-Mail-Adresse: info@feldatal.de

Tel.: 06637 96020

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme ggfs. nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich zurzeit um die Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, insbesondere zum Baurecht und Brandschutz, zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf), zur Luftverkehrssicherheit, zum Denkmalschutz, zu Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer, auf Flora und Fauna und auf Schutzgebiete sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

[www.uvp.hessen.de](http://www.uvp.hessen.de)

Innerhalb der Zeit

**vom 27.04.2021 (erster Tag) bis 28.06.2021 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den oben genannten Auslegungsstellen oder elektronisch

(E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Datum: 07.09.2021 und ggf. 08.09.2021**

**Uhrzeit**: **09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**Ort: Stadthalle Ulrichstein**

**Marktstraße 28 – 32**

**35327 Ulrichstein**

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich dann nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung über das Stattfinden des Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Stattfinden und die Durchführung des Erörterungstermins wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, **Regierungspräsidium Gießen**

den 01.04.2021 **Abteilung IV Umwelt**

**RPGI-43.1-53e1890/1-2019/6**